



Volksmotion Westspange

1. Ausgangslage Volksmotion

Am 1. Mai 2026 reichte das Komitee «Schneller Entscheid zur Westspange» die Volksmotion Westspange ein. Die Motion hat folgenden Inhalt:

«Der Stadtrat wird verpflichtet, eine Grundsatzabstimmung zum Vernehmlassungsbeschluss zur Westspange durchzuführen.

Der Wortlaut der Abstimmung lautet: Soll im Niederdorf eine Westumfahrung gebaut werden? Ja / Nein»

Begründet wurde die Motion damit, dass die am 4. Februar 2026 vom Kanton vorgestellte Bestvariante 11 der Westspange für die vier direkt betroffenen Landwirtschaftsbetriebe erhebliche Auswirkungen habe und deren Existenz teilweise gefährde. Die anhaltende Unsicherheit darüber, ob die Strasse tatsächlich realisiert werde, erschwere wichtige Investitionsentscheide und beeinträchtige die langfristige Betriebsplanung. Der vorgesehene Zeithorizont von rund zehn bis fünfzehn Jahren bis zu einer definitiven Abstimmung sei für die betroffenen Betriebe nicht tragbar. Darüber hinaus werde mit der geplanten Umfahrungsstrasse das Naherholungsgebiet im Gossauer Niederdorf erheblich beeinträchtigt.

Mit einer vorgezogenen Grundsatzabstimmung könne das Gossauer Stimmvolk bereits zu einem frühen Zeitpunkt darüber entscheiden, ob das Projekt weiterverfolgt werden solle. Gleichzeitig würde den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben frühzeitig Planungssicherheit verschafft. Im Falle einer Ablehnung des Projekts könnten zudem Stadt und Kanton erhebliche finanzielle Mittel sowie personelle Ressourcen einsparen, da auf die aufwendige Detailplanung verzichtet werden könnte.

2. Verfahren Volksmotion

Für das Zustandekommen einer Volksmotion sind 150 Unterschriften nötig (Art. 24^{sexies} Gemeindeordnung). Die Volksmotion enthält 783 gültige Unterschriften. Somit ist die Volksmotion zustande gekommen.

Der Stadtrat hat dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Einreichung der Volksmotion deren Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten zu beantragen (Art. 24^{septies} Gemeindeordnung). Das Stadtparlament beschliesst, ob es der Volksmotion zustimmt, ihr mit geändertem Wortlaut zustimmt oder nicht darauf eintritt.

Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus (Art. 24^{octies} Gemeindeordnung).

3. Ausgangslage Westspange

Die West-Ost-Verbindung in Gossau ist auf einzelnen Abschnitten täglich mit bis zu 26'000 Fahrzeugen belastet. Das beeinträchtigt insbesondere die Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum stark. Diese Belastungen ziehen sich in unterschiedlicher Form bis an die Siedlungsgrenzen Gossaus. So ist die Wilerstrasse insbesondere im Bereich Eichen überlastet. Eingehende Baugesuche für zusätzliche Nutzungen oder Erstüberbauungen auf noch freien Grundstücken werden vom kantonalen Tiefbauamt wegen des zu erwarteten Zusatzverkehrs aufgrund der Verkehrsüberlastung (fehlende hinreichende Erschliessung) nicht mehr genehmigt. Das Gewerbegebiet kann ohne

Veränderung an der Strasseninfrastruktur nicht mehr massgeblich entwickelt und verdichtet werden. Die Veränderung der Strasseninfrastruktur würde in Einzelfällen den Weiterbestand der Betriebe mindestens in Frage stellen; Parkplätze würden wegfallen, Einfahrten teilweise eingeschränkt und der gewerblich bedingte Binnenverkehr auf den betreffenden Grundstücken nicht mehr ermöglicht; Nachfolgeregelungen einzelner Unternehmungen würden dadurch erschwert oder verunmöglicht. Der Verkehr zwischen der Autobahn und Flawil bzw. der Flawilerstrasse fliesst heute faktisch über die Gerenstrasse und belastet das westliche Zentrum von Gossau. Eine Westspange würde diese Situation entschärfen.

Im Jahr 2017 erarbeiteten das kantonale Tiefbauamt und die Stadt Gossau die Zweckmässigkeitsbeurteilung «Zentrumsentlastung Gossau»; fachlich breit abgestützt und mit Einbezug der Bevölkerung. Darin wurden unterschiedliche Umfahrungsvarianten im und um das Zentrum von Gossau geprüft. Keine davon wies genügend Entlastungswirkung für das Zentrum und periphere Bereiche auf. Einzig die Spange West wurde als prüfenswert eingestuft, weil sie zumindest für die westlichen Bereiche der Stadt eine Entlastungswirkung verspricht.

Daraufhin wurde im kantonalen Strassenbauprogramm eine vertiefte Zweckmässigkeitsprüfung (ZMB) für die Westspange eingestellt. Das kantonale Tiefbauamt hat diese mit einem umfassenden Planungsprozess durchgeführt. Eine Kosten-Nutzen- sowie eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse zeigten die drei vielversprechendsten Varianten auf. Weiterführende Untersuchungen brachten eine klare Bestvariante hervor. Die Variante 11 weist sowohl die beste Infrastruktureffizienz als auch das beste Wirksamkeits-Kosten-Verhältnis auf.

Ein Landschaftsarchitekturbüro hat den Prozess begleitet und für das Vorprojekt noch massgebliche Anpassungsvorschläge zur Trassierung und landschaftlichen Einbettung gemacht. Für die Variante 11 liegen keinerlei konkreten Detailpläne vor. Diese würden erst im nächsten Schritt, dem Vorprojekt, erarbeitet. Die konkrete Betroffenheit kann daher noch nicht abschliessend beurteilt werden.

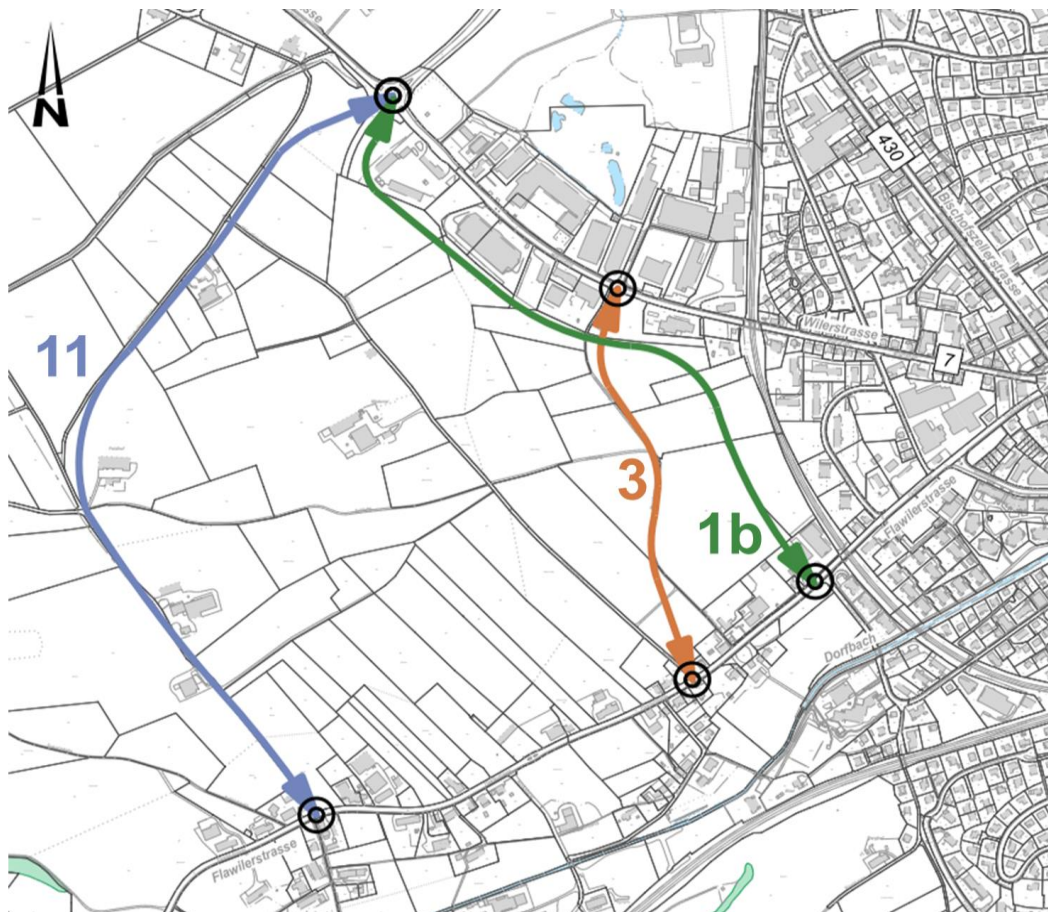


Abbildung: Übersicht der vertieft geprüften Varianten

Die Westspange hat bereits eine längere Planungsvergangenheit. Im Jahr 2011 hat das Volk die Einzonung Moosburg inkl. einer Westspange (ungefähr Linienführung Variante 3 im Plan oben) mit 51 Prozent Nein- zu 49 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt. Die nun anstehende Planung bringt für einen ähnlichen Kreis an Betroffenen eine erhebliche Unsicherheit.

4. Rechtlicher Rahmen und ordentliches Verfahren

Die Westspange ist ein Kantonsstrassenprojekt. Für Planung, Projektierung, Bau und Finanzierung von Kantonsstrassen ist der Kanton St. Gallen zuständig (Art. 34 Abs. 1 des Strassengesetzes [StrG; sGS 732.1]). Über die einzelnen Strassenprojekte entscheidet gestützt auf Art. 37 StrG die Regierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Stadt Gossau kann deshalb weder selbst über das Projekt der Westspange beschliessen noch dessen Realisierung anordnen oder verhindern. Ihre Einflussmöglichkeiten beschränken sich auf die Mitwirkung im gesetzlich vorgesehenen Verfahren sowie auf den laufenden Austausch mit den zuständigen kantonalen Behörden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zum Vorprojekt der Variante 11 «Spange West Gossau» hatten interessierte Personen und Organisationen vom 5. Februar bis 5. März 2026 Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Während dieser Mitwirkungsfrist gingen beim Kanton insgesamt 99 Eingaben ein, davon 73 von Privatpersonen, 22 von Organisationen und vier von Unternehmen. Die Rückmeldungen fielen überwiegend kritisch bis ablehnend aus. Viele Wortmeldungen kamen aus dem Niederdorf und dem von der Strasse betroffenen Perimeter. Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens ersuchte das Bau- und Umweltdepartement den Stadtrat, seine Beurteilung des Projekts, des Mitwirkungsberichts sowie der eingereichten Volksmotion in Form eines Stadtratsbeschlusses abzugeben. Bis zu einem allfälligen Volksentscheid über die Volksmotion bleibt das Projekt Westspange sistiert.

Das Strassengesetz räumt den betroffenen politischen Gemeinden während der Projektierung ein formelles Mitwirkungsrecht ein (Art. 35 Abs. 1 StrG). Nach Art. 35 Abs. 2 StrG regelt die politische Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung, bei welchen Projekten der Vernehmlassungsbeschluss der zuständigen Gemeindebehörde der Bürgerschaft unterbreitet wird. In der Stadt Gossau wird die offizielle Stellungnahme zum kantonalen Vorprojekt dem Stadtparlament zum Beschluss unterbreitet. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt dieser Beschluss den direktdemokratischen Mitwirkungsrechten gemäss Gemeindeordnung. Dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren wird erst im Rahmen der Projektierung des kantonalen Vorprojekts durchgeführt, was nach heutigem Terminplan im Jahr 2030 der Fall wäre. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Stadt Gossau im Rahmen des ordentlichen gesetzlichen Verfahrens ihre offizielle Stellungnahme zum kantonalen Vorprojekt abgeben, da erst dann Klarheit über die Eigentumsbelastungen, mögliche Entlastungsmassnahmen sowie die Kosten einer über- und unterirdischen Linienführung besteht.

5. Würdigung der Volksmotion

Im Rahmen der Würdigung der Volksmotion ist zu beurteilen, wie das Anliegen einer vorgezogenen kommunalen Grundsatzabstimmung im Verhältnis zum ordentlichen Kantonsstrassenbauverfahren einzuordnen ist und ob die Volksmotion in der eingereichten Form rechtlich zulässig ist.

Die Motionäre begründen ihr Anliegen damit, dass ab dem Jahr 2027 mit dem «Vorprojekt plus» eine kosten- und ressourcenintensive Planungsphase beginnt. Aus ihrer Sicht wäre es nicht sachgerecht, erhebliche finanzielle und personelle Mittel in die weitere Projektierung zu investieren, wenn das Projekt politisch ohnehin keine ausreichende Unterstützung findet. Eine frühzeitige Grundsatzabstimmung würde bereits zu einem frühen Zeitpunkt Klarheit darüber schaffen, ob die Westspange grundsätzlich weiterverfolgt werden soll. Gleichzeitig erhielten die direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Landwirtschaftsbetriebe frühzeitig Planungssicherheit.

Diesen Überlegungen stehen gewichtige Argumente entgegen. Das Projekt befindet sich noch in einer frühen Planungsphase. Die Linienführung wurde lediglich konzeptionell ohne konkrete Detailpläne festgelegt. Wesentliche Grundlagen für einen fundierten politischen Entscheid liegen derzeit noch nicht vor. Insbesondere fehlen detaillierte Angaben zu den Investitionskosten, dem Kostenteiler, zur definitiven horizontalen und vertikalen Linienführung, zu den Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft sowie zu möglichen Optimierungen und den vorgesehenen landwirtschaftlichen Kompensationsmassnahmen. Diese Fragen werden erst im Rahmen des Vorprojekts vertieft untersucht und konkretisiert. Eine Grundsatzabstimmung müsste daher auf einer unvollständigen Informationsgrundlage erfolgen und würde sich auf ein Projekt beziehen, dessen Ausgestaltung sich im weiteren Planungsverlauf noch wesentlich verändern kann.

Hinzu kommt, dass die Westspange ein Projekt des Kantons ist. Planung, Projektierung, Bau und Finanzierung liegen nach dem Strassengesetz in dessen Zuständigkeit. Eine kommunale Grundsatzabstimmung könnte den politischen Willen der Gossauer Stimmberechtigten zwar zum Ausdruck bringen, den Kanton jedoch rechtlich weder zur Weiterführung noch zum Verzicht auf das Projekt verpflichten.

Ein Antrag auf Gutheissung der Volksmotion in der eingereichten Fassung ist zudem nicht möglich, da die darin formulierte Abstimmungsfrage rechtlich unzulässig ist. Im Sinne ihres Zwecks könnte die Volksmotion sinngemäss wie folgt lauten: «Der Stadtrat und das Stadtparlament werden beauftragt, einen ablehnenden Vernehmlassungsbeschluss zum Kantonsstrassenprojekt Westspange abzugeben».

6. Haltung Stadtrat

Der Stadtrat steht der Westspange nach wie vor grundsätzlich positiv gegenüber und anerkennt deren Potenzial, die verkehrlichen Bedingungen im Westen der Stadt zu verbessern sowie die Erschliessung der Wilerstrasse und damit die bauliche und vor allem wirtschaftliche Entwicklung wieder zu ermöglichen und langfristig sicherzustellen.

Gleichzeitig haben das abgeschlossene Mitwirkungsverfahren und die zahlreichen kritischen Eingaben gezeigt, dass das Projekt in der Bevölkerung umstritten ist. Der Stadtrat hatte deshalb abzuwägen, ob der politische Wille erst im ordentlichen, gesetzlich geregelten Verfahren nach Art. 35 StrG auf der Grundlage eines weiterentwickelten Projekts mit detaillierten Angaben zu Kosten, Verkehrswirkung, Landschaftsschutz und Kompensationsmassnahmen gebildet werden soll oder ob die grundsätzliche politische Akzeptanz bereits heute im Rahmen einer kommunalen Grundsatzabstimmung geklärt werden soll. Trotz der noch fehlenden Projektgrundlagen und der fehlenden rechtlichen Bindungswirkung gegenüber dem Kanton erachtet der Stadtrat eine solche vorgezogene Grundsatzabstimmung als legitimes Instrument, um den Volkswillen frühzeitig zu ermitteln. Er unterstützt das politische Instrument der Volksmotion deshalb dem Grundsatz nach. Das ordentliche Mitwirkungsverfahren nach Art. 35 StrG wird dadurch nicht ersetzt; die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Stadt und der Bürgerschaft bleiben im weiteren Projektverlauf uneingeschränkt gewahrt.

Der Stadtrat ist jedoch überzeugt, dass auch eine Unterstützung des Anliegens an der Urne den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben keine langfristige Planungssicherheit verschaffen würde. Ein Ausbau auf dem bestehenden kantonalen Strassenkörper, der die verkehrliche Problematik für die kommenden Jahrzehnte umfassend löst, ist nicht möglich. Aus Sicht des Stadtrats ist deshalb davon auszugehen, dass die Frage einer Westspange in zehn oder fünfzehn Jahren erneut auf die politische Tagesordnung kommen würde – mit höheren Kosten und noch grösserer Dringlichkeit. Der Stadtrat bedauert die wirtschaftliche Unsicherheit, welche die laufende Planung für die vier betroffenen Landwirtschaftsbetriebe mit sich bringt. Dieser Unsicherheit kann aus seiner Sicht jedoch nur begegnet werden, indem die Planung vorangetrieben und auf dieser Grundlage Klarheit über die konkreten Auswirkungen sowie mögliche Lösungen geschaffen wird.

Aus Sicht des Stadtrats dürfen die Interessen der Landwirtschaft im Niederdorf und diejenigen der Wirtschaft an der Wilerstrasse nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide sind im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sorgfältig zu prüfen und von den zuständigen Entscheidungsgremien auf allen Ebenen in ihre Erwägungen einzubeziehen.

Antrag:

1. Die Volksmotion wird mit folgendem Wortlaut gutgeheissen: «Der Stadtrat und das Stadtparlament werden beauftragt, einen ablehnenden Vernehmlassungsbeschluss zum Kantonsstrassenprojekt Westspange abzugeben».

Stadtrat